

BEE-Positionen zur EEG-Novelle 2014

Kurzfassung der BEE-Positionen und -Stellungnahmen zur EEG-Novelle auf dem Stand des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014

Berlin, 2. Mai 2014



Position 1: Die Bundesregierung wird die national verpflichtenden EU-Ziele zum Klimaschutz und Ausbau der Erneuerbaren Energien verfehlen

Der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 8. April 2014 zur EEG-Novelle weist mehr Schatten als Licht auf. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird damit im Stromsektor gedrosselt. Auf diese Weise riskiert Deutschland das Erreichen seiner verpflichtenden Klimaschutzziele bis zum Jahr 2020, was inzwischen von der Bundesumweltministerin bestätigt wurde. Ebenfalls wird die von der Bundesregierung eingegangene Verpflichtung zum Erreichen des Ausbauziels für Erneuerbare Energien verletzt, wenn die Unternehmen weder wirtschaftlich auskömmliche noch genehmigungsrechtlich zulässige Bedingungen zur Investition erhalten.

Position 2: Die Bundesregierung gefährdet in massiver Weise das Weiterleben der innovativen Bioenergiebranche als Schlüsselbranche der Energiewende

Die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses würde die Bioenergieunternehmen im Stromsektor existentiell gefährden. Es ist vollkommen kontraproduktiv, wenn just in der Zeit, in der wir uns in Deutschland und Europa Sorgen über unsere Gasversorgung durch das Ausland machen, Deutschland aus dem Neubau von heimischen Biogasanlagen faktisch aussteigen würde. Der vorliegende Kabinettsbeschluss steht in diesem Punkt auch eindeutig im Widerspruch zum Koalitionsvertrag, der die Nutzung von Pflanzen weitgehend möglich macht. Wissenschaft und Biogasbranche sind sich einig, dass die regionalen Probleme der „Vermaisung“ rasch und zielgerichtet gelöst werden können; hierzu liegen die Vorschläge vor. Der Bundestag ist aufgefordert, in seinem parlamentarischen Verfahren den im Koalitionsvertrag gefundenen Kompromiss („überwiegend Abfall- und Reststoffe“) umzusetzen. Zudem muss der Fadenriss bei der deutschen Bioenergiebranche verhindert werden, damit sie ihre leistungsstarke Rolle zum Ausgleich der fluktuierenden Stromeinspeisung aus Sonne und Wind ausfüllen kann.

Position 3: Die Bundesregierung muss die Ausschreibungs-Regeln der EEG-Novelle ergebnisoffen und unter Einbeziehung der im Ausland gewonnenen Erfahrungen gestalten

In Deutschland liegen keine Erfahrungen mit Ausschreibungen bei der Vergütung Erneuerbarer Energien vor; daher ist ein Modellverfahren für PV-Freilandanlagen richtig. Im Ausland sind die Erfahrungen mit verschiedensten Ausschreibungsmodellen indes vor allem negativ. Ausschreibungen bergen das Risiko, die Kosten zu erhöhen und den Bürgern die Chance zur aktiven Beteiligung an der Energiewende z.B. über Energiegenossenschaften zu nehmen. Daher sollten in Deutschland – wie im Koalitionsvertrag beschlossen – zunächst Erfahrungen mit Tests gesammelt werden, ohne heute schon eine technologieübergreifende Umsetzung ab 2017 verbindlich festzuschreiben. Es darf keinen Automatismus für weitere Ausschreibungen auf anderen Feldern geben; ein solcher Systemwechsel wäre für sämtliche Branchen (Wind, Photovoltaik, Bioenergie, Wasser, Geothermie) existenzgefährdend.

Position 4: Die Bundesregierung wird die Erneuerbaren Energien durch die verpflichtende Direktvermarktung nicht besser in den Markt integrieren, sondern Mehrkosten produzieren

Obwohl sich bereits über die Hälfte der Erneuerbaren Energien in der Direktvermarktung befindet, sieht der Kabinettsentwurf eine verpflichtende Direktvermarktung vor. Die Bagatellgrenzen weichen deutlich vom Koalitionsvertrag ab und unterschreiten massiv europäische Vorgaben. Von einer Eins-zu-Eins-Umsetzung der Beihilfeleitlinien kann daher keine Rede sein. Es entstehen dadurch vielmehr zusätzliche Kosten, die am Ende der Stromkunde zu tragen hat. Zudem besteht die Gefahr, dass kleinere Akteure benachteiligt werden, zumal die Ausfallvergütung zu niedrig veranschlagt ist. Gleichzeitig wächst die Kritik der Wissenschaft an der verpflichtenden Direktvermarktung. Der BEE setzt sich daher dafür ein, dass die EU-Vorgaben bei den Bagatellgrenzen nicht unterschritten werden und die Ausfallvergütung auf mindestens 90% gesetzt wird.

Position 5: Die Bundesregierung missachtet bei der Eigenverbrauchsbelastung jede wirtschaftliche, rechtliche und ökologische Sinnhaftigkeit

Die Bundesregierung hat im Kabinettsentwurf beschlossen, die Eigennutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit der EEG-Umlage zu belasten, obwohl in den meisten Fällen der Eigenverbrauch das EEG-Konto im Vergleich zur Einspeisung entlastet. Zudem ist die vorgeschlagene Gestaltung verfassungsrechtlich riskant. Der Entwurf führt des Weiteren zu massiven Wettbewerbsverzerrungen unter den verschiedenen Stromerzeugern: So soll Kohlestrom in der energieintensiven Industrie umlagenbefreit bleiben, Erneuerbare-Energien-Strom im Mittelstand aber zur Hälfte und bei Mietern vollständig belastet werden. Insbesondere die vom Gesetzgeber ursprünglich gewollten neuen Geschäftsmodelle der Photovoltaik zur verbrauchsnahe Erzeugung werden in Frage gestellt und gefährden viele PV-Unternehmen existentiell, zumal die Bagatellgrenze mit 10 kW sehr niedrig und die Belastung mit 50% der EEG-Umlage sehr hoch gewählt wurde. Das Parlament sollte, anstatt den Eigenverbrauchsstrom mit der EEG-Umlage zu belasten, das Thema im Herbst 2014 im Rahmen der EnWG-Novelle und der damit verbundenen Neuordnung der Netzentgelte systemsinnvoll gestalten.

Position 6: Die Bundesregierung delegitimiert die zentrale Begründung der Energiewende, indem saubere Nahversorgungsmodelle und Verantwortungsübernahme durch die Bürger verhindert werden

Es besteht zunehmende Nachfrage der Bürger nach Strom aus heimischen Erneuerbaren Energiequellen, sei es von Stadtwerken, Energiegenossenschaften oder anderen bürgerorientierten Unternehmen. Wenn der Bundesregierung die ersatzlose Streichung des sogenannten Grünstromprivilegs gelingen würde, gäbe es kein Modell mehr, das eine wirtschaftlich tragfähige Endkundenlieferung mit Strom aus heimischen EEG-Anlagen ermöglicht und somit die Akzeptanz der Energiewende deutlich verbessert. Die vorgesehene verpflichtende Direktvermarktung erreicht das Gegenteil, nämlich dass die grüne Eigenschaft am grauen Spotmarkt verloren geht. Es ist daher erforderlich, dass das neue EEG mindestens die Option für ein Ökostrommodell in Form einer Verordnungsermächtigung enthält und zudem die Wirtschaftlichkeit der Nahstromversorgung gewährleistet.

Unternehmen müssen das Recht erhalten, anstelle der verpflichtenden Direktvermarktung für eine echte Markt- und Systemintegration zu optieren, die das unmittelbare Geschäftsverhältnis zwischen Stromproduzenten und -kunden in den Mittelpunkt stellt, wie es jeder freien Marktwirtschaft angemessen ist. Die sich derzeit entwickelnden lokalen und regionalen Vermarktungsmodelle für EE-Strom, etwa über Direktbelieferungen im Nahbereich der Anlagen (wie z.B. im Mietwohnungsbau), sollen weiter möglich sein und durch Abbau bürokratischer Hürden erleichtert werden. Daher ist die geplante Streichung des § 39 Abs. 3 (Direktverbrauchsausgleich bei Solarstromlieferung über Direktleitung in unmittelbarer räumlicher Nähe) verfehlt. Sie ist zudem europarechtlich nicht notwendig.